

# Weisungen Datenschutz

Der Gemeinderat erlässt zum Datenschutz folgende Weisungen:

## **Grundlagen des Datenschutzes**

Da sehr viele Erlasse und Unterlagen zum Datenschutz bestehen, können wir an dieser Stelle nicht alle festhalten. Zur Information legen wir diesen Weisungen die Liste der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (BSIG Nr. 1/152.04.3.1) bei. Zudem bestehen zu einzelnen Teilbereichen weitere Aufzeichnungen der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (diverse BSIG-Nummern). Massgebend für den Kanton Bern sind

- das Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19.2.1986
- die Datenschutzverordnung (DSV) vom 22.10.2008
- das Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) vom 2.11.1993
- die Verordnung über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV) vom 26.10.1994

## **Zweck des Datenschutzes**

Grundsätzlich dient die Gesetzgebung dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden. Die Begriffe können wie folgt zusammengefasst werden:

- Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.
- das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten.
- Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichen.
- Behörden im Sinne der Gesetzgebung sind
  - Amtsstellen des Staates und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitenden;
  - Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen wurden.

## **Besonders schützenswerte Personendaten**

Besonders schützenswerte Personendaten gemäss Gesetzgebung sind:

- Religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
- der persönliche Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
- Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung;
- polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

### **Bearbeitung von Personendaten**

Personendaten dürfen nur unter folgenden Bedingungen bearbeitet werden:

- wenn die Gesetzgebung ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient;
- wenn der Zweck des Bearbeitens bestimmt ist;
- wenn die Art des Bearbeitens für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig ist;
- wenn sie nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind;

Vorbehalten bleibt das Amtsgeheimnis oder besondere Geheimhaltungspflichten.

### **Rechte der betroffenen Person**

Jede betroffene Person kann in das Register der Datensammlung Einsicht nehmen und hat Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtigt oder vernichtet werden.

### **Datenvernichtung**

Siehe Direktionsverordnung über die Vernichtung und Archivierung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach dem Gemeindegesetz und der Anstalten (ArchDV Gemeinden) vom 20. Oktober 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).

### **Schlussfolgerung zum Datenschutz im Allgemeinen**

Wie die vorstehenden Punkte zeigen, ist der Umgang mit Personendaten eine sehr sensible Angelegenheit. Wir machen an dieser Stelle alle Behördemitglieder und die Mitarbeitenden der Verwaltung darauf aufmerksam, dass mit dem Umgang von Personendaten sehr vorsichtig umzugehen ist und diese gegen unberechtigten Zugriff zu schützen sind.

Deshalb gelten folgende Grundsätze:

- Zugriffe sind nach dem Prinzip zu gewähren "soviel wie nötig, so wenig wie möglich";
- Auskunft erst dann erteilen, wenn klar ist, dass kein Gesetzesverstoss vorliegt.

Bei Fragen und Unklarheiten sowie näheren Details zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Gemeindegeschreiber als Datenschutzverantwortlichen der Gemeinde. Für die Auskunftserteilung steht er Ihnen gerne zur Verfügung.

### **Datenbehandlung in Privathaushalten**

Mit Protokollen, Verfügungen oder anderen Schriftstücken, welche zum Teil in Privathaushalten bearbeitet und aufbewahrt werden, ist sehr vorsichtig umzugehen. Diese Daten sind gegen unberechtigten Zugriff zu schützen.

Nach Ablauf der Amtszeit sind Protokolle oder andere Akten dem Gemeindegeschreiber zu übergeben und es ist zu bestätigen, dass die Gemeindeprotokolle und sämtliche Akten übergeben oder vernichtet worden sind (auch die elektronischen Daten).

### **Datensicherung und Protokoll**

Die Datensicherung auf dem Server erfolgt an den Arbeitstagen jeden Morgen, indem das Sicherungsband gewechselt wird. Der Vorgang wird auf dem Protokoll vermerkt mit Name, Datum, Unterschrift. Am Freitag muss vor dem Auswechseln des Sicherungsbandes ein Reinigungsband eingelegt und im Protokoll vermerkt werden.

### **Internetnutzung**

Es besteht keine Einschränkung für die Benützung des Internets. Das heutige administrative System geht davon aus, dass viele Informationen im Internet geholt werden müssen, vor allem die aktuellsten Angaben (Gesetzessammlung, Kreisschreiben, etc.). Das Herunterladen von Programmen erfolgt ausschliesslich durch den Administrator. Die Benützung von Facebook, Twitter und anderen Kommunikationsplattformen sowie private E-Mails sind für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Geräten der Gemeinde nicht erlaubt.

### **Benützung Laptop ausserhalb der Verwaltung**

Die Benützung eines Laptops der Gemeinde ausserhalb der Verwaltung erfolgt ausschliesslich für berufliche Zwecke.

Der Zugriff auf die Daten ist mit einem Passwort zu schützen (der Zugriff auf den Server ist ausserhalb der Verwaltung nicht möglich).

### **Besonders schützenswerte Datensammlungen**

Zugriff auf besonders schützenswerte Datensammlungen haben nur die damit beauftragen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Besonders schützenswerte Datensammlungen sind zu verschlüsseln.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 2. März 2015.

## **GEMEINDERAT MATTEN**

Peter Aeschimann  
Präsident

Peter Erismann  
Sekretär